

Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)

Normen und Verfahren der amtlichen repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

(Sorten- und Saatgutblatt, 11. Jahrgang, Sondernummer 16, vom 10. Oktober 2003)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

Seiten 3 und 4, 1. Teil, Punkt 3.3 lautet:

- 3.3 Eine amtliche repräsentative Probenahme ist für loses Saatgut oder für Saatgut in Behältnissen, die nicht selbstschließend sind oder nicht plombiert werden können, zu verweigern.
- 3.3.1 Sonderregelung Siloanerkennung:
Von 3.3 ausgenommen ist die amtliche repräsentative Probenahme im Falle der Siloanerkennung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Die amtliche repräsentative Probenahme kann von der endgültig aufbereiteten jedoch noch nicht gebeizten Ware auch dann durchgeführt werden, wenn das Saatgut in einem eindeutig definierten Silo (mittels automatischer Probenahme) oder in eindeutig definierten Containern lagert.
- 3.3.1.1 Antrag:
Aufbereiterstationen, welche die Sonderregelung Siloanerkennung in Anspruch nehmen, haben einen schriftlichen Antrag mit der Angabe von Kulturarten bzw. Kulturartengruppen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu stellen.
- 3.3.1.2 Voraussetzungen und Überwachung:
Voraussetzung für die Siloanerkennung ist der Einsatz eines nachweislich geeigneten Qualitätsmanagement/-sicherungssystems, sodass die Nachvollziehbarkeit bzw. Rückverfolgbarkeit in allen relevanten Bearbeitungs- und Prozessschritten gewährleistet ist.
Für diesen Zweck ist an jeder Saatgutpartie in jenem Zustand, wie die Inverkehrbringung erfolgt, eine amtlich repräsentative Probenahme durchzuführen. Im Falle von geeigneten Lagerbedingungen beim Antragsteller können nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die gemäß 3.4.1 verschlossenen Einsendungsproben beim Antragsteller zwischengelagert werden. Das Bundesamt kann die Einsendungsproben jederzeit anfordern und untersuchen oder die Untersuchung durch autorisierte Firmenlaboratorien durchführen lassen.
Von jeder Kulturart/Kulturartengruppe ist jedenfalls stichprobenartig (systematische oder zufällige Auswahl) von zumindest 5 % (Zählprozent) der Partien, oder von mindestens 20 Partien – je nachdem welche Anzahl größer ist - eine Beschaffenheitsprüfung gemäß Untersuchungsplan für die Saatgutenerkennung, insbesondere auf GVO gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung und der korrespondierenden Methoden für Saatgut und Sorten, nach einer amtlichen repräsentativen Probenahme vorzunehmen.
Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzlich die Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle zur Validierung der Siloanerkennung heranziehen.
Die Entnahme der Überwachungsproben kann auf Antrag bei Getreidesaatgut ausgesetzt werden.
Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen trägt der Antragsteller auf Saatgutenerkennung.
Ergibt sich wiederholt der begründete Verdacht signifikanter Abweichungen der Untersuchungsergebnisse einerseits aus der Siloanerkennung und andererseits aus den Überwachungsproben oder aus den Untersuchungen der Saatgutverkehrskontrolle, ist die Berechtigung zur Anwendung der Sonderregelung Siloanerkennung für die betroffene Saatgutaufbereitungsstation zumindest für ein Jahr zu entziehen.
- 3.3.1.3 Zulässige Kulturarten bzw. Kulturartengruppen:
- Getreide
 - Mais und Hirsenarten
 - Körnererbse, Futtererbse



- d. Ackerbohne: Wird bei der Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Siloanerkennung der Wert für Keimfähigkeit von 85 % unterschritten, erfolgt die Ausstellung des Anerkennungsbescheides nach Untersuchung der amtlich repräsentativen Probe der saarfertig, gegebenenfalls behandelten, sackierten und gekennzeichneten Ware.
 - e. Sojabohne: Wird bei der Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Siloanerkennung der Wert für Keimfähigkeit von 89 % unterschritten, erfolgt die Ausstellung des Anerkennungsbescheides nach Untersuchung der amtlich repräsentativen Probe der saarfertig, gegebenenfalls behandelten, sackierten und gekennzeichneten Ware.
 - f. Raps und Rübsen, Gelbsenf
 - g. Rotklee, Luzerne
- 3.3.1.4 Bei automatischer Probenahme aus Silos sind so viele Mischproben/Einsendungsproben zu entnehmen, als Partien gemäß höchstzulässigem Partiegewicht in dem Silo gelagert werden. Die Probenentnahme hat äquivalent zu den Partiegrößen zu erfolgen. Der Siloinhalt wird als Gesamteinheit beurteilt. Bei mehreren in einem Silo gelagerten Partien ist die Zusammengehörigkeit dieser Partien am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme festzuhalten.
Die Kennzeichnung bei Verwendung von Containern und Silos bei der Sonderregelung Siloanerkennung ist eindeutig und nachvollziehbar zu gestalten. Beim Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme ist zu den Partien die Silokennzeichnung bzw. die Containerkennzeichnung anzuführen.
- 3.3.2 Sonderregelung für die Abgabe von losem Saatgut an den Letztverbraucher:
Wird die Abgabe von losem Saatgut von Saatgutaufbereitern an den Letztverbraucher geplant, so hat der Saatgutaufbereiter den Beginn dieser Tätigkeit vor ihrer Aufnahme und deren voraussichtliche Beendigung dem Bundesamt für Ernährungssicherheit formlos mitzuteilen.
In jedem Fall ist am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme die geplante Abgabe der betroffenen Partie als loses Saatgut anzuführen.
Wird die Abgabe von losem Saatgut einer der angeführten Arten von einer Aufbereiterstation die nicht Siloanerkennung beantragt hat geplant, so muss sich die Partie für die Durchführung der Probenahme im Rahmen des Saatgutenerkennungsverfahrens in endgültig/saarfertig aufbereitetem und gegebenenfalls in gebeiztem Zustand befinden. Die endgültig anerkannte Partie wird durch den Saatgutaufbereiter in geeigneter Form eindeutig identifizierbar und abgrenzbar bis zur Abgabe an den Letztverbraucher zwischengelagert.
- 3.3.2.1 Sonderregelung loses Saatgut bei Getreide (außer Mais und Hirsearten) an den Letztverbraucher:
Die Abgabe von losem Getreidesaatgut erfolgt vom Saatgutaufbereiter zum Letztverbraucher und ist auf die Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation oder Zertifiziertes Saatgut 2. Generation beschränkt. Am Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme ist die geplante Abgabe der betroffenen Partie als loses Saatgut anzuführen.
- 3.3.2.2 Sonderregelung loses Saatgut bei den Arten Körnererbse, Futtererbse und Ackerbohne an den Letztverbraucher:
Die Abgabe von losem Saatgut oben angeführter Arten erfolgt vom Saatgutaufbereiter zum Letztverbraucher und ist auf die Kategorien Zertifiziertes Saatgut 1. Generation oder Zertifiziertes Saatgut 2. Generation beschränkt.

Seite 5, 1. Teil, Punkt 3.9 lautet:

3.9 Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung von Saatgut Gentechnisch Veränderter Sorten (GVO)

Siehe Saatgut-Gentechnik-Verordnung BGBl. II Nr. 478/2001.

Der Identifizierungscode gemäß Gentechnikgesetz 1994 idgF. bzw. der spezifische Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen gemäß Verordnung (EG) Nr. 65/2004 ist am amtlichen Etikett und im Falle von Standardsaatgut am Etikett anzuführen.

Seite 27, Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 3 lautet:

3 Etiketten für Versuchssaatgut

3.1 Vorgeschriebene Angaben am amtlichen Etikett:

- 1 Name und Adresse des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- 2 „Österreich“
- 3 „Saatgut nur für Tests und Versuche“ – Diese Angabe kann bei Gemüsesaatgut entfallen
- 4 „Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- 5 „Sorte:“ (Bezeichnung gemäß Genehmigungsbescheid und falls vorhanden die amtliche Nummer des Antrags über die Aufnahme der Sorte/des Prüfstamms in die österreichische Sortenliste)
- 6 „Sorte noch nicht amtlich zugelassen“





- 7 „Erzeugerland:“ ausgeschriebene Bezeichnung
8 „Kontroll-Nr.“ (z.B.: A3 A666666)
9 „Datum der Verschließung/Amtliche Probenahme:“ MM/JJ oder MM/JJJJ
10 Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ (bei Beta-Arten: „angegebene Zahl der Knäuel“)
11 „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
12 Etikettnummer (z.B.: (P) 0123001)
13 Siehe Anhang 2, 6. Teil A Punkt 9 „Zusätzliche Angaben“
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 5 lautet : Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II
Nr.
478/2001
⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11 lautet: Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten festen festen Verhältnissen gegebenfalls Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.

3.2 Die Mindestgröße des Etikettes beträgt 110x67mm

3.3 Kennfarbe für Etiketten:

ORANGE

Seite 29, Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 8 einfügen vor Punkt 8.2:

- ⇒ Zusätzliche Angabe: „Das Saatgut entspricht den gesetzlichen Bestimmungen - EG-Norm“/„EC-rules and -norms are fulfilled“/„Regles et normes C.E.“
für die Inverkehrbringung im EWR-Raum obligatorisch!

Seite 31, Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 9 einfügen nach der letzten Ergänzenden Bestimmung:

- ⇒ **Zusätzliche Angaben betreffend EG-Pflanzenpass gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995 idgF.**

Gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995 idgF., § 14 und § 17 kann bei bestimmten Arten das amtliche Etikett zugleich die Funktion des EG-Pflanzenpasses übernehmen. Das amtliche Etikett muss in diesen Fällen die Aufschrift "EG-Pflanzenpass" sowie die erforderliche Registriernummer tragen. Bei Sendungen in Schutzgebiete ist zusätzlich der Code für den jeweiligen Schadorganismus laut Anhang der RL 92/76/EWG idgF. anzuführen.

Der Andruck von Daten für die Funktion des EG-Pflanzenpasses ist dem Bundesamt für Ernährungssicherheit vorab zu melden.

Seite 31, Anhang 2, 6. Teil B, vorletzter Satz vor Punkt 1 lautet:

Die im 6. Teil A Punkt 3 betreffend Versuchssaatgut sowie im Punkt 9 angeführten „Zusätzlichen Angaben“ sind sinngemäß auf den 6. Teil B anzuwenden.





Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)

Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Kleinsamigen Leguminosen

(Sorten- und Saatgutblatt, 12. Jahrgang, Sondernummer 18, vom 15. Juni 2004)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

Seite 13, 6. Teil, Punkt 7.2 – einfügen von Absatz 3:

Bei Saatgut von Luzerne kann nach vorheriger Genehmigung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit die EG Pflanzenpassregelung gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995 idGF. vollzogen werden. In diesem Fall ist der Feldbestand im Zuge der Feldbesichtigung auf Freiheit von Quarantäneschadorganismen, insbesondere *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev (Stängelälchen) *Clavibacter michiganensis* spp. *insidiosus* Davis et al. (bakterielle Luzernewelke) zu beurteilen.



Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)

Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Futter- und Rasengräser

(Sorten und Saatgutblatt, 12. Jahrgang, Sondernummer 19, vom 15.06.2004)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz BGBl./I Nr. 83/2004, wird verordnet:

Seite 12, 7. Teil

Die Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Gräsern wird für die folgende Art verändert:

Vermehrungsbestand	Schwer herausreinigbarer bzw. am Saatgut schwer unterscheidbarer Fremdbesatz* ¹⁾ * ²⁾													
	Andere Kulturarten										Unkräuter und Ungräser			
	Schwingel	Raygras	Festulium	Rispen	Timothe	Knautgras	Wiesenfuchschwanz	Glatthafer	Goldhafer	Trespe	Straußgras	Wolliges Honiggras	Kamille	Quecke
Goldhafer				b					a			b		

*¹⁾ österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

*²⁾

Abkürzungserklärung: a fremdbefruchtend oder schwer unterscheidbar (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2)
b schwer herausreinigbar (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3)

Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)

Normen und Verfahren zur Anerkennung von Pflanzkartoffelpflanzgut
(Sorten und Saatgutblatt, 12. Jahrgang, Sondernummer 17, vom 1. März 2004)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird verordnet:

Seite 11, 7. Teil, Punkt 2.1.3 – ersetze Ziffern 16 – 18 mit:

16. Zusätzliche Angaben betreffend EG-Pflanzenpass gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995 idgF.:

Gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995 idgF., § 14 und § 17 kann das amtliche Etikett zugleich die Funktion des EG-Pflanzenpasses übernehmen. Das (amtliche) Etikett muss in diesen Fällen die Aufschrift "EG-Pflanzenpass" sowie die erforderliche Registriernummer tragen. Bei Sendungen in Schutzgebiete ist zusätzlich der Code für den jeweiligen Schadorganismus laut Anhang der RL 92/76/EWG idgF. anzuführen. Der Andruck von Daten für die Funktion des EG-Pflanzenpasses ist dem Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen der Saatgutenerkennung vorab zu melden.

17. Zulässige weitere Angaben bei biologischem Pflanzgut:

Gemäß EU-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Landbau: "Erzeugt gemäß Bestimmungen für den biologischen Landbau", "Name - Kontrollbehörde/-stelle" und/oder "Codenummer - Kontrollbehörde/-stelle"

Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)

Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Großsamigen Leguminosen

(Sorten und Saatgutblatt, 8. Jahrgang, Sondernummer 5, vom 04.05.2000, zuletzt geändert durch das Sorten- und Saatgutblatt 2003, 11. Jahrgang Sondernummer 15 vom 14. April 2003)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird verordnet:

Seite 11, 7. Teil

Die in Punkt 7.1.1. angeführte „Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Großsamigen Leguminosen“ lautet:



„7.1.1 Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Großsamigen Leguminosen insbesondere nachfolgender genannter Arten

Fremd- besatz ^{*1)}	Vermehrungs- bestand	Ackerbohne	Erbse	Blaue Lupine	Gelbe Lupine	Weißer Lupine	Pannonische Wicke	Zottelwicke	Saatwicke	Esparssette ^{*2)}	Sojabohne
Ackerbohne		-	b	b		b					b
Erbse		b	-	a	b	b					a
Blaue Lupine		b	a	-	b			b	b		a
Gelbe Lupine			b	b	-		b	b	b		b
Weißer Lupine		b	b			-					
Pannonische Wicke					b		-	a	a		
Zottelwicke				b	b		a	-	a		
Saatwicke				b	b		a	a	-		
Esparssette										-	
Sojabohne		b	a	a	b						-
Saatplatterbse						a					
Kichererbse		b	b	b							b

*1) österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

*2) enthülst

Abkürzungserklärung: a fremdbefruchtend oder schwer unterscheidbar (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2)

b schwer herausreinigbar (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3)“

